

Kriegsdienstverweigerung im Militärstaat Preußen

Ein Bericht über neue Forschungen

Ohne Vorwarnung erhielt im Februar 1732 der kleine Kreis von 17 Mennoniten-Familien in der Stadt Königsberg einen Befehl Friedrich Wilhelms I., alle preußischen Länder zu verlassen. Die Ausweisung galt für alle Mennoniten innerhalb der Grenzen des Königreichs Preußen und traf daher auch eine zweite Gruppe von 40 Familien, die auf dem Rautenburger Landsitz des Generalmajors Graf Truches [auch Truchses] zu Waldberg angesiedelt war.¹ Einen ersten Versuch, über Mannhardts und Randts ältere Darstellungen² hinauszugehen und diese Ereignisse aufgrund neuer Quellen zu deuten, habe ich vor kurzem in einem Aufsatz vorgenommen³, der hier in verkürzter Form dargestellt werden soll.

Meine Forschungen zu den Umständen der Ausweisung basieren auf Dokumenten des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin (= GStA PK). Seitdem sind mir weitere Quellen zu diesem Vorfall zur Kenntnis gekommen. Der Briefwechsel der Königsberger, Elbinger und Danziger Mennoniten (unter anderem Jan Pieter Spronck, Jan Bruinvish, Gilles Ewerdt, Jan van Hoek, Jacob Wedeler und Andres Kreger – so die niederländische Schreibweise) sowie Schriftstücke des Königs und seiner Minister mit den Mennoniten sind in J. G. de Hoop Scheffers *Inventaris der Archiefstukken berustende bij de Vereenigde Doopsgezinde Gemeente te Amsterdam* (1884) inventarisiert. Diese Dokumente sollen im Gemeentearchief Amsterdam noch erhalten sein. Insofern könnte eine künftige Beschreibung des Vorfalles noch ausführlicher sein.

Als Teil des »Retablisement« der Ländereien in Ostpreußen und Preußisch Littauen nach den Pestjahren 1709–1710⁴ versuchte Friedrich Wilhelm, der »Soldatenkönig«, ausländische Arbeiter anzuwerben.⁵ In einem auf den 4. Dezember 1721 datierten Dekret versprach er allen Kolonisten »freies unentgeltliches Meisterrecht«, Freiheit in der Ausübung ihrer Religion und Wehrfreiheit.⁶ Das Dekret diente sowohl der Absicherung der Rechte jener Ausländer, die schon zuvor ins Land gekommen waren, als auch der Anwerbung weiterer Kolonisten. Die ersten mennonitischen Geschäftsmänner siedelten schon 1716 in Königsberg. Unter ihnen spielte Johann Peter Sprunk, ein Brandweinbrenner aus Danzig, der von 1721 bis zu seinem Tod 1743 der Gemeinde als Diakon diente, eine führende Rolle.

Unter der Leitung Sprunks baten die in der Stadt wohnenden Mennoniten im

Februar 1721 um die Erlaubnis, Gottesdienste abzuhalten. Sie brachten in Erinnerung, daß ihre Beteiligung am Handel in der Stadt eine beträchtliche Zunahme an Steuergeldern bedeute. So wird beispielsweise vermerkt, »daß auch so gar unter uns der Peter Sprunk allein in 4. Jahren biß 9500 fl. vor Brandwein veraccise«. ⁷ Ferner berichten sie von den unzumutbaren Strapazen, die sie unternehmen müssen, um ihren Glauben auszuüben: »... da wir aber in Übung der Heyl. Sacramenten nach Befehl Göttlichen Worts und Antrieb unseren eigenen Gewißens genöthiget sind, schwere Reysen nacher Dantzig und Elbing zu thun; welches uns nunmehr fast eine Unmöglichkeit werden wil:« [so bitten wir, daß] »wir Gott nach Einhalt unser Confession /: jedoch in aller Stille:/ dienen und für die Wolfahrt von Ew. Königl. Majest. Höchsten Person und dero Unterthanen inbrünstig bitten mögen.« ⁸ Dabei vergessen sie nicht zu erwähnen, daß ein positiver Bescheid weitere Mennoniten in die Stadt locken werde.

Während die Duldung kleiner Mennonitengemeinden auf abgelegenen Ländereien die lutherisch dominierte Öffentlichkeit nicht in Aufregung versetzt haben dürfte, wäre eine fremde Konfession in der Großstadt Königsberg nicht mehr zu verstecken gewesen. Denn es ging den Mennoniten nicht nur um die Erlaubnis, Gottesdienste abzuhalten, sondern auch um die Anerkennung »als Gliedmaßen der Christlichen Kirchen«. Aus Regierungssicht mußte einiges in Erwägung gezogen werden: Einerseits mußte die berechtigte Hoffnung bestehen, daß die Bevölkerung Toleranz gegenüber den Fremden in ihrer Mitte zeigt. Andererseits könnte die königliche Liberalität als ein Freibrief für andere Religionsabweichler mißverstanden werden. (Um 1721 wurden Maßnahmen in Königsberg ergriffen, um die Ausbreitung der Sozinianer einzudämmen.) Folglich verlangte der König von ihnen ein Glaubensbekenntnis, das »Joh. Peter Sprunck Im Nahmen derer Sämtl Alhier zu Königsberg Wohnende sogenandte Mennonisten« unter dem Datum vom 24. Januar 1722 einreichte. Das im Staatsarchiv aufbewahrte Glaubensbekenntnis ist wohl das früheste schriftliche Zeugnis über die theologischen Ansichten der in Preußen wohnenden Mennoniten. In kurzen Glaubenssätzen wird auf die Forderungen des Königs eingegangen, eine explizite Stellungnahme zu den Dogmen der Trinität, der Menschwerdung und Gottheit Christi sowie der Anerkennung der obrigkeitlichen Gewalt zu liefern.

Als Antwort auf diese Bitte erließ Friedrich Wilhelm am 2. April 1722 das Reskript für eine ausdrückliche Duldung der Mennoniten in allen Teilen seines Reiches, weil sie die wirtschaftliche Lage verbessern würden und weil »diese Leuthe auch bey ihren in Religions=Sachen etwa habenden besondern Meynungen sich überall eines frommen, stillen und ehrbaren Lebens be-

fleißigen, und allen Pflichten, welche von guten Unterthanen gefodert werden können, überall sathsamst genügen Zuthun versprechen.«¹⁰ (In der Sekundärliteratur wird behauptet, daß der König von dem Bekenntnis berührt war.) Hinzu kam die Erlaubnis, daß sie »zu Königsberg in einem privat=hause ihre Zusammenkunft und Gottesdienst auf einer stillen Art halten und begehen mögen.«

Über die nächsten zehn Jahre wuchs die Zahl der Mennoniten in Königsberg allmählich, und die Gemeinde verhielt sich unauffällig. Daher traf sie der Ausweisungsbefehl wie aus heiterem Himmel. Am 16. Februar 1732 unterschrieb Friedrich Wilhelms I. eine Order an den Etatsminister von Viebahn, daß keine Mennoniten länger geduldet werden und daß »andere gute Christen / die den Soldaten=Stand nicht für verbothen halten« an ihre Stellen kommen sollten.¹¹ Sie hätten drei Monate Zeit, um ihr Eigentum zu verkaufen; nach Ablauf der Frist sollten sie als Verbrecher behandelt werden, sofern sie sich noch auf preußischem Gebiet aufhielten. Der Grund für diese harsche Maßnahme wird nicht angegeben: Es gebe lediglich »bewegende Ursachen« hierfür. Randt ist der Meinung, »daß es hauptsächlich der Umstand war, daß die Mennoniten den Soldatenstand für verboten hielten und sich deshalb der Wehrpflicht entzogen«, deshalb seien sie des Landes verwiesen worden.¹² Tatsächlich hat es schon 1724 eine Ausweisung von Mennoniten aus der Tilsiter Niederung gegeben, die aufgrund ihrer Weigerung des Militärdienstes ausgesprochen wurde.¹³

Daß der Grund für die Ausweisung jedoch nicht ausschließlich in einer prinzipiellen Ablehnung dieser konfessionellen Besonderheit zu finden sein kann, läßt sich durch andere Indizien erhärten. So ist darauf hinzuweisen, daß zwei Wochen zuvor ein »Einladungs= und Toleranz=Patent« angekündigt wurde, das sich primär an die aus Salzburger Land vertriebenen Protestanten richtete. Im April trafen die ersten von über 30000 Salzburger Exulanten in Preußen ein. Bis Oktober 1732 sollten 10780 Salzburger in Königsberg angekommen sein; die meisten von ihnen wurden nach Ostpreußen gebracht und blieben nur kurze Zeit in der Stadt.¹⁴ Diese waren die »andere[n] gute[n] Christen / die den Soldaten=Stand nicht für verbothen halten« und für die die Mennoniten Platz machen sollten. Die Wendung zeigt, daß die Sache nicht so sehr eine Konfessionsfrage war. Aus Sicht des Königs ging es darum, die geeignetsten Kolonisten für die Erhaltung und den Aufbau des Staates auszuwählen. Angesichts Tausender lutherischer Einwanderer schienen die 66 Mennoniten (17 Männer, 14 Frauen, 31 Kinder, 4 Jungen und Knechte mit 21 nicht-mennonitischen Mägden) entbehrlich.

Auch der weitere Umgang mit den Mennoniten zeigt, daß der Konflikt zwi-

schen den zur Wehrlosigkeit verpflichteten Täufern und dem zum militärischen Schutz verpflichtenden Staat »letztlich politischer und nicht religiöser Natur« war, wie Ernst Correll sagt.¹⁵ Denn die städtischen Mennoniten wurden anders behandelt als die Bewohner auf Truches' Landgut, deren Bitten kein Gehör finden. Dagegen führten wirtschaftliche Erwägungen dazu, daß der Ausweisungsbefehl gegen die Königsberger Mennoniten ausgesetzt wurde.

Hier spielte die Kriegs- und Domänenkammer der Königsberger Regierung unter dem Etatminister von Lesgewang die wichtige Rolle. Von Lesgewang hatte sich 1722 für die Einladung der Mennoniten stark gemacht, und jetzt setzte er sich kämpferisch wieder für sie ein. Im März 1732 schickte er ein Memorandum nach Berlin, in dem angezeigt wurde, daß die Mennoniten nicht aus religiösen Gründen des Landes verwiesen werden dürften. Des Königs eigenes Reskript bezeuge, »daß in ihrem Glaubens Bekäntnuß nichts enthalten, was der Evangelischen Religion entgegen were, oder einen Christen anstößig seyn könnte«. Überdies berichtet es ausführlich über die wirtschaftlichen Leistungen der einzelnen Betroffenen, ohne deren Produktion viele Güter aus Polen oder Danzig importiert werden mußten.¹⁶ Ferner würden Bürger der Stadt ihre Arbeitsstellen verlieren, wenn ihre Arbeitgeber abziehen sollten. Der ausführlichen Bittschrift wird angehängt eine »Liste von denen in Königsberg sich aufhaltenden Memnonistischen [sic] Familien« mit ausführlichen Beschreibungen ihrer Familienumstände und Finanzlage (Bl. 25–26) und einem »Extract Des was nachstehende Mennonisten in Annis 1729. 1730. et 1731 vor Brandwein, außerdem dazu gebrauchten Gewürtz der Königl. Accise=Casse beygetragen« (Bl. 23–24) sowie das Bittschreiben des Grafen Truches (Bl. 21–22).

Von großem Interesse ist auch die Meinung von Lesgewangs, daß sich die Gemeinde auf lange Sicht an die dominante Konfession anpassen werde. Sie benutzten schon ein lutherisches Gesangbuch und schickten ihre Kinder in die städtischen Schulen. Ein Mennonit habe sogar eine Anhängerin der Reformierten Kirche (des Königs eigene Konfession) geheiratet und lasse die Kinder reformiert aufwachsen (Bl. 18). Er sei der Meinung, daß mit der Zeit alle Mennoniten sich anpassen werden: »... folglich Ew. Königl. Majestaett dero Zweck sowohl in peuplirung des Landes, alß auch in Absicht der Recretierung gleichwohl erreichen werden, insonderheit wenn denen Mennonisten frey gegeben werden mögte, zu ihren Professionen so viel Gesellen und Jungen anzunehmen und zu halten, alß ein jeder nach seiner Nahrung zu haben vermögent.« (Bl. 19)

Die finanziellen Vorteile für die Staatskasse und die Hoffnung auf eine gra-

duelle Assimilation der Mennoniten bewogen Friedrich Wilhelm, am 19. April für die Stadt eine Ausnahme zu machen – gegen die Proteste der lutherischen Geistlichen. Doch auch dieser *connivendo*-Erlaß enthielt unbefriedigende Bedingungen: Mennoniten dürften nur unter der Voraussetzung bleiben, daß sie zum Aufbau von Seiden- und Wollmanufakturen beitrugen, Geschäfte, für die sie vollkommen unqualifiziert waren. Von den königlichen Launen beunruhigt, setzten sie ihren Abzug aus der Stadt fort. Daraufhin verbat ihnen der König am 6. Mai, die Stadt zu verlassen, ohne einen »Abschoß« zu zahlen. Inzwischen waren nur noch sechs Mennoniten anwesend. Sie weigerten sich, eine Auswanderungssteuer zu zahlen, da sie immer noch unter dem Ausweisungsbefehl standen.

Das Ergebnis dieser verworrenen und willkürlichen Ausländerpolitik kann man wohl als Blamage für den König bezeichnen. Schließlich lenkte er ein und die rückkehrwilligen Mennoniten – unter ihnen waren Sprunk, Berendt Classen von Dyck, Isaac Krock, Andreas Groot, Isaac Lammerts, Claaßen, Conwentz und Schomaker – durften zurückkommen (Erlaß vom 22. August 1732). Die Gemeinde erholte sich schnell. Bis 1735 waren 22 Familien in Königsberg wohnhaft, die alle die besonderen »Schutz- und Nahrungs=Gelder« zu entrichten hatten: 6 Taler für Kaufmänner und Krämer, 3 für Brandweinbrenner und Destillateure, 2 für Handwerker und einen Taler für einfache Arbeitskräfte.

Unter dem Sohn, Friedrich II., verbesserte sich die Rechts- und Finanzlage der Mennoniten kontinuierlich. Nur wenige Tage nach seiner Inthronisierung erließ er am 14. August 1740 ein Patent, in dem die lokalen Regierungen aufgefordert wurden, die Mennoniten in ihren Landen zu dulden und sie »in Ruhe zu lassen«, solange sie die gewöhnlichen Abgaben leisteten.¹⁹ Am 19. Dezember 1740 wurde ihnen das Bürgerrecht und die Mitgliedschaft in Zünften und Gewerken zugesichert und am 5. März 1742 wurde Berendt von Dyck der erste mennonitische Bürger der Stadt. Der Bürgermeister und der Stadtrat weigerten sich zunächst, ihm seine Urkunde zu überreichen, aber am 16. November 1744 kam die endgültige Bestätigung zu seinen Gunsten. Etwas später erhielt die Sonderstellung der Mennoniten durch das Gnadenprivileg vom 29. März 1780 ihre Bekräftigung.²⁰ Es wäre dennoch ein Fehler, Friedrichs Politik als einen Widerspruch zu den Bemühungen seines Vaters zu deuten. Die Toleranz Friedrichs II. war lediglich die Fortsetzung und Intensivierung der Arbeit aller seiner Vorgänger, die seit dem Großen Kurfürsten immer wieder Ausländer anderen Glaubens in die Mark Brandenburg und nach Ostpreußen einluden.

Die Staatsräson Friedrich Wilhelms I. zielte nicht nur auf Stärkung des Mi-

litärs, sondern auch auf Liberalisierung des überkommenen Kirchenregiments und den wirtschaftlichen Aufbau des Landes. Doch konnte er, der vermeintlich absolutistische Herrscher, nicht alle seine Wünsche durchsetzen. Merkantilismus und Militarismus ließen sich nicht immer miteinander in Einklang bringen, und beide Interessen standen gelegentlich im Widerspruch zu seiner Toleranzpolitik. Letzten Endes führten seine Entscheidungen in der Sache der Mennoniten zur Auflösung der Konfessionalisierung in seinem Königreich – eine Absicht, der er mit dem Wort »Machet keine difference«²¹ Ausdruck verlieh. Die Königsberger Mennoniten mußten jedoch darunter leiden, daß ihre Wehrdienstverweigerung sie zum schwächsten Glied bei der Liberalisierung in Kirchensachen machte, so daß sie erst mit Verzögerung an den Vorteilen der Kirchenpolitik Preußens teilhaben konnten.

Anmerkungen

1 Siehe dazu Truches' an den König adressierten Brief vom 13. März 1732; GStA PK, II. HA Gen. Dir., Ostpreußen und Littauen II, Nr. 6102, Bl. 21–22; Erich Randt, Die Mennoniten in Ostpreußen und Littauen bis zum Jahre 1772, Inaugural-Dissertation, Königsberg 1912, S. 51–52.

2 Wilhelm Mannhardt, Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten. Eine geschichtliche Erörterung, Marienburg 1863; Erich Randt, Die Mennoniten in Ostpreußen und Littauen bis zum Jahre 1772, Inaugural-Dissertation, Königsberg, 1912.

3 Der Aufsatz erscheint unter dem Titel »Conscientious Objection in the Militarist State: The Mennonite Refusal of Military Service in Brandenburg-Prussia« in: Günther Lottes (Hg.), Brandenburg-Preußen und das Jahrhundert der Aufklärung, Berlin 2002.

4 Wilhelm Sahm, Geschichte der Pest in Ostpreußen, Leipzig 1905, S. 149.

5 Johannes Kunisch, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, Göttingen 1986, S. 109.

6 Randt, Mennoniten in Ostpreußen, S. 97, Anm. 6; de Hoop Scheffer, Inventaris, 2. Stuk, 2. Afdg., Nr. 702.

7 Zitiert aus: »Allerunterthänigstes Bitten derer Sämtlichen Alhie wohnenden Mennonisten / Umb Allergnädigsten Concession eine Versammlung / Zu ihren Gottesdienst zuhalte«, GStA PK, I. HA, Rep. 7, Nr. 68 (1695–1725), Bl. 93. Die Bittschrift ist unterschrieben von Johan Peter Sprunck, Jacob Schröder und Isaac Kröcker.

8 GStA PK, I. HA, Rep. 7, Nr. 68 (1695–1725), Bl. 93–94.

9 Forderung des Königs: GStA PK, I. HA, Rep. 7, Nr. 68 (1695–1725), Bl. 91; Antwort der Mennoniten, titulierte »Beylage 5«: GStA PK, I. HA, Rep. 7, Nr. 68 (1695–1725), Bl. 83–90.

10 GStA PK, I. HA, Rep. 7, Nr. 68 (1695–1725), Bl. 76–77.

11 GStA PK, II. HA Gen. Dir., Ostpreußen und Littauen II, Nr. 6102, Bl. 1.

12 Randt, Mennoniten in Ostpreußen, S. 51.

13 Randt, Mennoniten in Ostpreußen, S. 33.

14 Fritz Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg, Vol. 2: Von der Königskrönung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, Köln 1968, S. 48–49.

- 15 Ernst Correll, »Friedensbewegung«, in: Mennonitisches Lexicon, Bd. 1, S. 706.
- 16 GStA PK, II. HA Gen. Dir., Ostpreußen und Littauen II, Nr. 6102, Bl. 13.
- 17 GStA PK, II. HA Gen. Dir., Ostpreußen und Littauen II, Nr. 6102, Bl. 68–79.
- 18 Datiert 26. Juni 1735; GStA PK, II. HA Gen. Dir., Ostpreußen und Littauen II, Nr. 6100, Bl. 14.
- 19 GStA PK, II. HA Gen. Dir., Ostpreußen und Littauen II, Nr. 6100, Bl. 15–16.
- 20 Der Text des Gnadenprivilegs ist bei Mannhardt abgedruckt, S. 131–132. Eine Kopie des verlorengegangenen Originals wurde von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer angefertigt und ist im Internet einzusehen: www.eak-online.de/kdv-tag.
- 21 Gerhard Heinrich, Geschichte Preußens. Staat und Dynastie, Frankfurt 1981, S. 181.